



Der Wolf in Hessen

Willkommen Wolf – Goodbye Schaf???

Biologie des Wolfes

- **der Wolf besitzt keine feste ökologische Nische**
- **er verfügt über eine besonders hohe Anpassungsfähigkeit und kann daher überall auf der Erde leben**
- **trotz der Anpassungsfähigkeit lebt er überwiegend in Wäldern**



Verhalten

- ein Rudel besteht meist aus den Eltern und deren Welpen (klar geregelte Sozialstruktur – eindeutige Hierarchie)
- in der Regel das Elternpaar plus Welpen und der Nachwuchs aus dem Vorjahr
- Jedes Rudel besetzt ein Revier, das je nach „Ausstattung“ unterschiedlich groß sein kann (man geht in Deutschland aus von 150-300 qkm aus)
- Prinzipiell ist der Wolf ein Fleisch- und Aasfresser
- Fleischbedarf Wolf – ca. 3-4 kg am Tag = ca. 1000-1500kg im Jahr

Rechtsstatus

Internationales Recht:

Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Anhang II)

Berner Konvention (Anhang II – streng geschützt)

Europäisches Recht:

EG Verordnung 338/97 (Anhang A)

FFH-Richtlinie (Anhang II – prioritäre Art und Anhang IV)

Bundesrecht:

Bundesnaturschutzgesetz (streng geschützt)

Tierschutzgesetz

Der Wolf unterliegt weder nach Bundes- noch Landesrecht dem Jagdrecht

Der Wolf in Hessen

- Erste Sichtung März 2006 – damals nicht ernst genommen
- Mai 2008 – erstes gutes Foto
- Ende Mai erster Runder Tisch im Umweltministerium
- Zweitägige Informationsveranstaltung vor Ort im August 2008
- seit dem kleinere Veranstaltungen mit betroffenen Schäfern und auch Jägern vor Ort durch das Forstamt Reinhardshagen
- seit Mai 2008 ca. 40 Sichtungen dem Forstamt gemeldet, davon allein 25 Mal in 2009

- letzte Sichtung am 24.10.2009

Zeitliche Abfolge von Rissen etc. in Hessen

- **Erste Risse im Mai / Juni 2008 bei einem Berufsschäfer mit Verlust von 22 Tieren; dann bis Dezember keine gemeldeten Verluste mehr**
- **Ungefähr die Hälfte der gerissenen Schafe gehören einem Schäfer, die restlichen Schäden verteilen sich auf 12 Schäfer mit 1-10 Tieren**
- **Bisher kaum besondere Präventionsmaßnahmen ergriffen**

- **seit Mai 2008 insgesamt 78 Nutztiere gerissen (oder so stark verletzt, dass sie nachträglich verendet sind) – „genutzt“ vom Wolf aber nur ca. 20 Tiere**
- **in 2009 insgesamt 49 Nutztiere (im letzten halben Jahr 10 Tiere)**
- **Fleischbedarf wird zu über 90% aus Wildtieren gedeckt**

Wo kommt der Wolf her???

- natürlich eingewandert!?
- Genetische Proben des Wolfes liegen beim Naturkundemuseum in Görlitz – Auswertung steht noch aus
- genetisches Referenzzentrum für Deutschland ist Senckenberg aber:
- Problem der genetischen Zuordnung bleibt
- Hybriderkennung ist ohne die Re-Analyse alter Proben schwierig (i.d.R. nur F1 Generation)
- Herkunftsbestimmung (außer italienischer Herkunft) ist ohne Altproben nicht möglich, aber auch mit Altproben teilweise schwierig (hierzu müssen noch mehr Proben vorhanden sein)

Kompensationsmaßnahmen

- Rissbegutachtung durch das Hessische Forstamt Reinhardshagen
- 150 Euro für ausgewachsene Schafe
- 100 Euro für Lämmer
- Möglichkeit der Bezuschussung bzw. Übernahme der Kosten für Präventionsmaßnahmen auf Antrag durch das Regierungspräsidium Kassel
- Informationsveranstaltungen für betroffene Schafhalter zusammen mit dem Schafzuchtverband und dem Forstamt

Präventionsmaßnahmen

Herdenschutzmaßnahme	Empfohlen für Deutschland
Nicht elektrischer Festzaun	Für kleinräumigen Einsatz (Hobbyhalter) mit Untergrabungsschutz, mind. 120cm hoch, besser 140cm
Wildgatterzaun	mit Untergrabungsschutz
Lappenzaun	Als Sofortmaßnahme
Permanente Elektrozäune	5 Drähte: 20, 40, 60, 90, 120 cm
Elektro-Netzzaun	verstärkte Längsstreben; bei alleinigem Einsatz 110 cm
Elektro-Litzenzaun	5 Litzen: 20, 40, 60, 90, 120 cm
Herdenschutzhunde	mind. 2 erwachsene Hunde pro Herde

Was in der Regel nicht hilft...

Vergrämen:

Prinzipiell nur bei auffälligen Wölfen mit kritischem Verhalten

- Aversive Futterkonditionierung (Vermeidungslernen)
- Negative Konditionierung mit Gummigeschossen
- Akustische & visuelle Abwehrmethoden

– Der Wolf ist nun mal ein Fleischfresser;

Vergrämung i.d.R. nur in Verbindung mit einer Besenderung

Haftungsfragen

- **Haftung prinzipiell nach § 833 BGB – Haftung des Tierhalters gilt nicht bei erwerbsmäßiger Haltung und bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt**
- dazu allerdings uneinheitliche Rechtsprechung
- Es gelten erhöhte Anforderungen wenn bspw. Weide in der Nähe einer Autobahn oder einer Bahnstrecke liegt
- Ökonomische Analyse des Rechts...

Empfehlungen

- **Standard der guten fachlichen Praxis einhalten**
- **Gefahrenpotenzial in der Umgebung beachten (z.B. Straßen, BAB, Bahntrassen)**
- **Gefahren durch wildlebende oder streunende Tiere (Hunde, Wölfe)**
- **Schutzvorkehrungen treffen (best. Elektrozäune, optische Barrieren, Herdenschutzhunde etc.)**
- **Hilfestellungen des Landes annehmen**

Wie geht es weiter?

- Treffen vom Landesbetrieb Landwirtschaft, RP Kassel, Forstamt Reinhardshagen und HMUELV am 25.11.2009
- Novellierung des HENatG ist derzeit in Arbeit (u.U. könnte man ähnliche Formulierung wie in § 38 (7) des Sächsischen Naturschutzgesetzes aufnehmen)
- Erneut Runder Tisch mit allen Betroffenen soweit gewünscht
- Expertengruppe tagt sowohl in der EU (Problem Beihilferecht) und auch auf Bundesebene (Klärung von Haftungsfragen, Vereinheitlichung von Entschädigungen etc.)



Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit

Gabi Sparkuhl HMUELV – gabi.sparkuhl@hmuelv.hessen.de